

Merkblatt Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann bestimmt werden, welche medizinischen Behandlungen auszuführen sind, wenn man den eigenen Willen nicht mehr kundtun kann. Klassische Fälle sind Patienten, die ins Koma fallen und der Entscheid ansteht, ob die Maschinen abgedreht werden sollen.

Mögliche Aufbewahrungsorte sind der internetbasierte, in der Grundversion kostenlose Internet-Dienst evita.ch oder die Hinterlegungsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes (Schweizerisches Rotes Kreuz, Patientenverfügung SRK, Werkstrasse 18, 3084 Wabern). Damit in einem Notfall die Ärzte sofort Bescheid wissen, kann im Portemonnaie eine Hinweiskarte auf den Aufbewahrungsort mitgeführt oder die Patientenverfügung auf der Versichertenkarte der Krankenkasse eingetragen werden.

Notwendige Angaben für die Erstellung einer Patientenverfügung sind die persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsjahr, Heimatort, Krankenkasse, AHV- und Versichertennummer) sowie der Name und die Adresse des Hausarztes. Enthält die Patientenverfügung Verfügungen von Todes wegen (wie Begräbnis, Autopsie etc.), so werden für die notarielle Beurkundung zwei Zeugen benötigt.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag können urteilsfähige Personen bestimmen, wer im Falle eines Unfalles, einer plötzlichen schweren Erkrankung oder Altersschwäche sich um ihre persönlichen Angelegenheiten kümmern soll. Damit soll verhindert werden, dass die KESB kostspielige und unliebsame Massnahmen treffen kann. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Er kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Für die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags ist zweckmässigerweise ein Ort zu wählen, auf den zugegriffen werden kann. Der jeweilige Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt ins Personenstandsregister eingetragen werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Für die internetbasierte Hinterlegung empfiehlt sich der in der Grundversion kostenlose Dienst evita.ch. Im Kanton St. Gallen kann der Vorsorgeauftrag auch beim Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen, (einmalige Kosten CHF 108.00); im Kanton Zürich bei der KESB am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers (§75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB) hinterlegt werden. Verlegt jemand seinen Wohnsitz ausserhalb des Hinterlegungskantons, empfiehlt es sich, auch den Hinterlegungsort beim Amtsnotariat oder der KESB zu wechseln.

Notwendige Angaben für die Erstellung des Vorsorgeauftrags sind Name und Adresse der Person, der den Vorsorgeauftraggeber im Falle der Unfähigkeit, seinen Willen zu äussern, vertreten sollte. Diese Person sollte idealerweise deutlich jünger als der Vorsorgeauftraggeber, vertrauenswürdig und in der Lage sein, Rechnungen zu bezahlen und amtliche Schreiben zu beantworten. Für den Fall, dass diese Person im Eintretensfall landesabwesend oder vorverstorben ist, sollte noch ein Ersatz bestimmt werden.